



Münchner
Stadtentwässerung

Leitfaden Grundstücksentwässerung

**Planung und Bau
in München**

1 Inhaltsverzeichnis

1	Vorgehensweise bei der MSE	6
2	Grundsätzliche Regelungen	8
2.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach der Entwässerungssatzung	8
2.2	Rückstauenebene	8
2.3	Schutz gegen Rückstau	8
2.4	Umgang mit Niederschlagswasser	8
2.5	Grundleitungen	8
2.6	Anschlusskanal und Revisionsschacht	8
2.7	Frostfreie Tiefe	9
2.8	Schwimmbecken	9
3	Planung von Entwässerungsanlagen	10
3.1	Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen	10
3.2	Genehmigungsantrag und Pläne	16
4	Bau von Entwässerungsanlagen	22
4.1	Einteilung der Stadtbezirke in Teams	22
4.2	Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen	24
4.3	Anmelden von Arbeiten an der Entwässerungsanlage	28
4.4	Dichtheitsnachweis von Entwässerungsanlagen	30
4.5	Anschlüsse an den städtischen Kanal	31
4.6	Temporäre Anschlüsse für Baustelleneinrichtungen und Veranstaltungen	32
5	Umgang mit Niederschlagswasser	33
5.1	Vorabstimmung mit dem Erschließungsbüro	36
5.2	Ausführung von Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung	36
6	Stichwortverzeichnis	37
7	Abkürzungen	37
8	Impressum	37

Bitte beachten Sie:

Vorgaben zu gewerblichem und behandlungsbedürftigem Abwasser (z.B. für Gaststätten, Hotels und Tankstellen) finden Sie in unserem „Leitfaden Abwasserbehandlungsanlagen“.

Vorwort

Geschätzte 6.500 km private Schmutzwasserleitungen verbergen sich auf Grundstücken im Bereich der Landeshauptstadt München. Das entspricht in etwa der Entfernung München – New York! Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sammeln das Abwasser von Waschbecken, Toilette und Co und leiten es über den Anschlusskanal dem städtischen Kanalnetz zu. Dabei haben sie vielen Anforderungen gerecht zu werden: Vor allem der Schutz der Gesundheit der Hausbewohner*innen sowie des städtischen Betriebspersonals von Kanal und Klärwerken muss gewährleistet sein. Gleichzeitig muss eine einwandfreie Funktion, auch unter extremen Bedingungen wie Starkregen, gegeben sein. Schäden an Gebäuden und darin vorhandenen Einbauten und Gegenständen müssen sicher ausgeschlossen sein.

Unter dem Gesichtspunkt des sich verändernden Klimas und den damit einhergehenden Konsequenzen, wie zunehmenden Hitzeperioden und häufigeren Starkregenereignissen, muss bei der Planung von Grundstücksentwässerungsanlagen dem Thema Niederschlagswasser zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt werden. Statt dem klassischen Ableiten und Versickern von Niederschlägen müssen die Möglichkeiten weitergehender Maßnahmen, insbesondere die Verdunstung über Grünflächen oder begrünten Dachflächen, geprüft und vorrangig umgesetzt werden

Aus diesen Gründen müssen Grundstücksentwässerungsanlagen fachgerecht geplant, gebaut und unterhalten werden. Ziel der Abteilung Anwesensentwässerung ist unsere Kundschaft bei allen Fragen der Grundstücksentwässerung zu unterstützen. In unserem Leitfaden stellen wir deshalb nachfolgend der Bauherrschaft, deren beauftragten planenden Personen sowie den ausführenden Firmen alle wichtigen Informationen und Anforderungen zu unserem Genehmigungsverfahren, zu Baumaßnahmen an privaten Entwässerungsanlagen sowie zum Betrieb zur Verfügung.

Oliver Haas
Abteilungsleitung Anwesensentwässerung

1 Vorgehensweise bei der MSE

Einsicht in Bestandspläne	Genehmigte Pläne von Grundstücksentwässerungsanlagen liegen in der Regel im Archiv der Planverwaltung und Planauskunft vor und können dort eingesehen und kopiert werden.
Erschließung: Kanalanschluss und Niederschlagswasser	<p>Das Technische Formblatt muss vor Einreichung der Entwässerungspläne über unser Online-Formular auf unserer Homepage angefordert werden und ist zusammen mit dem Entwässerungsplan einzureichen.</p> <p>Bei einer beabsichtigten Einleitung von Niederschlagswasser ist zuerst eine Selbstauskunft vorzulegen. Vorgelegte Konzepte zum Umgang mit Niederschlagswasser werden durch das Erschließungsbüro eingehend geprüft und im Technischen Formblatt dokumentiert.</p>
Planannahme	Hier kann die Entwässerungsplanung persönlich vorbesprochen werden und zusammen mit dem Entwässerungsantrag und den Plänen in 3-facher Ausfertigung abgegeben oder per Post zugesendet werden.
Plangenehmigung	Die eingereichten Unterlagen werden anhand von Entwässerungssatzung und Leitfaden geprüft. Sind alle Vorgaben eingehalten, wird die Genehmigung erteilt.
Wasserrechtliche Erlaubnis	Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser von erschlossenen Grundstücken wird von der MSE erteilt. Ausnahmen stellen Wasserschutzgebiete dar.
Anmelden der Arbeiten	Nach Genehmigung der Entwässerungspläne können die geplanten Arbeiten an der Entwässerung bei der MSE angemeldet werden.
Bauüberwachung	<p>Soweit die Belange der MSE betroffen sind, dient die Bauüberwachung der Bauherrschaft als Bestätigung einer weitgehend fachgerechten Bauausführung. Die Dichtheitsprüfung erfolgt im Beisein einer von der MSE beauftragten Person. Diese erstellt nach erfolgreich durchgeführter Dichtheitsprüfung der ausführenden Firma ein Dichtheitsprotokoll. Ebenso werden durch diese Person Schmutz- als auch Niederschlagswassergebühren eingewiesen.</p> <p>Die Überwachung der MSE stellt keinen Ersatz für eine Bauaufsicht oder eine Abnahme der Bauleistungen nach dem Bauvertragsrecht dar. Diesbezüglich empfiehlt es sich, ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung, Ausschreibung und Beaufsichtigung der erforderlichen Bauleistungen einzuschalten.</p>

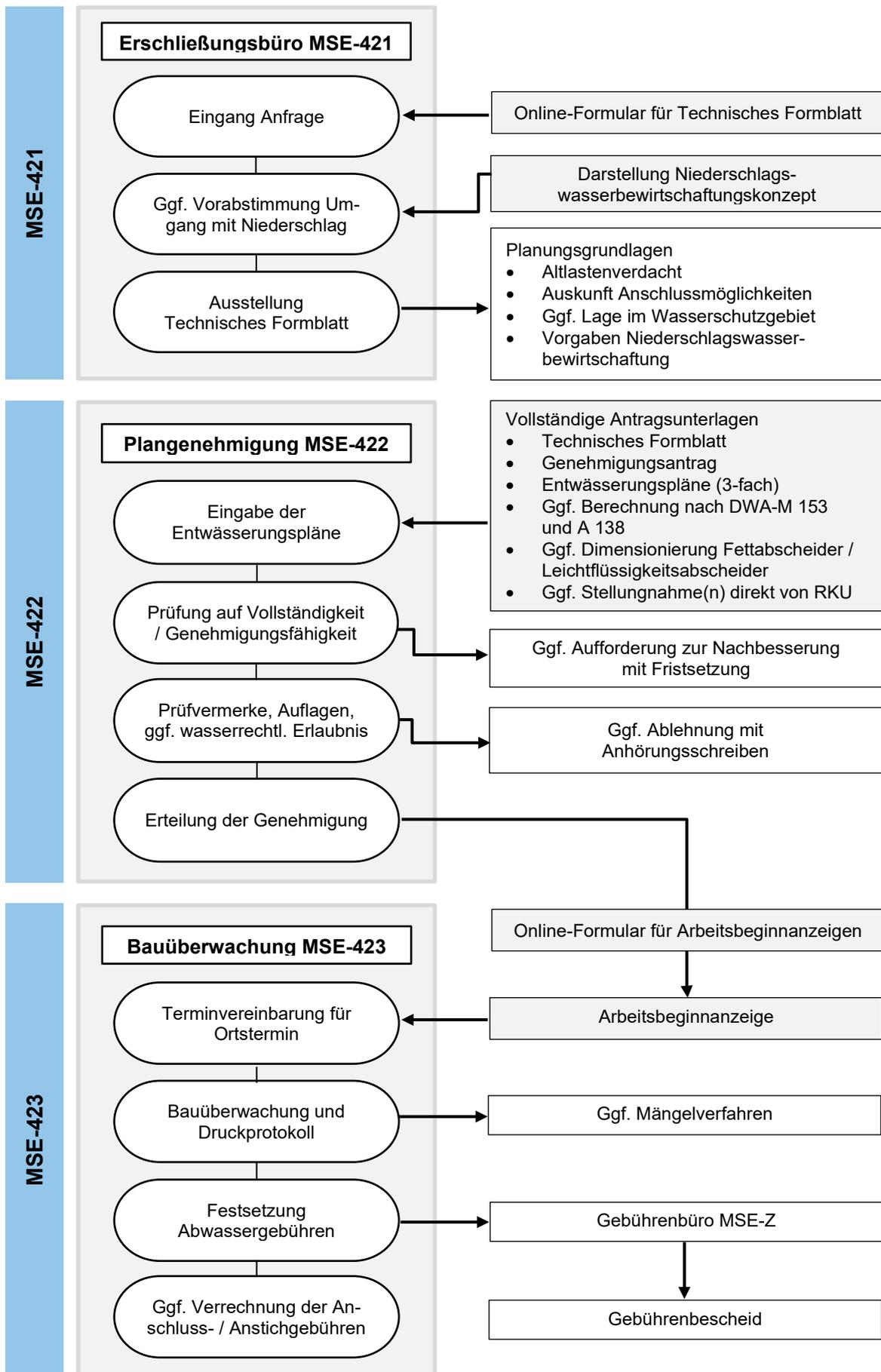


Abbildung 1: Ablaufschema Genehmigungsverfahren

2 Grundsätzliche Regelungen

2.1 Genehmigungspflichtige Vorhaben nach der Entwässerungssatzung

Neubau und Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

- unterhalb der Rückstauenebene,
- erdverlegt, bzw.
- in der Bodenplatte sind genehmigungspflichtig.

Keiner Genehmigung bedürfen:

- Abtrennung von Niederschlagswasser
- Stilllegung von genehmigungspflichtigen Entwässerungsanlagen
- Einbau von zusätzlichen Schächten und Probenahmestellen
- Austausch von genehmigten Entwässerungsanlagen
- Änderung an bestehenden Anschlusskanälen im Straßenbereich durch die Stadt

2.2 Rückstauenebene

Als Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an dem städtischen Kanal definiert. Falls erforderlich, wird eine höhere Rückstauenebene durch die MSE festgelegt.

2.3 Schutz gegen Rückstau

Grundstückseigentümer*innen haben ihre Grundstücksentwässerungsanlage gegen den Rückstau aus dem städtischen Kanal selbst zu sichern.

2.4 Umgang mit Niederschlagswasser

Sofern das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß versickert oder anderweitig beseitigt werden kann, besteht grundsätzlich kein Recht auf Einleitung in die städtische Kanalisation. Ein Bestandsschutz für bestehende Einleitungen besteht nicht.

2.5 Grundleitungen

Grundleitungen mehrerer in sich abgeschlossener baulicher Anlagen (z.B. Reihenhäuser) auf demselben Grundstück sollen außerhalb dieser Anlagen zusammengefasst werden, damit die Zugänglichkeit gewährleistet ist.

2.6 Anschlusskanal und Revisionsschacht

Der Anschlusskanal ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Er gehört somit den Grundstückseigentümer*innen, die für dessen Herstellung, Erneuerung, Änderung und den Unterhalt verantwortlich sind.

Während der Bauphase ist ein Eintrag von Fremdmaterial über einen bestehenden Anschlusskanal in den städtischen Kanal zu verhindern. Weitere Informationen finden Sie unter 4.5 Anschlüsse an den städtischen Kanal.

Der Anschlusskanal muss geradlinig und ohne Gefällewechsel ausgeführt werden. Es ist im Gegensatz zu allen anderen Leitungen ein Steilgefälle von bis zu 1:1 erlaubt. Änderungen von Material oder Nennweite sind entweder direkt am städtischen Kanal oder am Revisionsschacht vorzusehen.

Ein außenliegender Revisionsschacht ist vorzusehen, sofern mindestens 5 m Platz zwischen Grundstücksgrenze und Gebäudekante vorhanden ist.

2.7 Frostfreie Tiefe

Alle Leitungen sind frostfrei zu verlegen. Die frostfreie Tiefe für erdverlegte Leitungen ist das Maß von der Geländeoberkante bis zur Rohrsohle, sie beträgt 1,20 Meter. Ausgenommen sind Niederschlagswasserleitungen, die zu einer Versickerungsanlage führen. Für diese sind aufgrund des geringeren Schadenspotentials die Vorgaben aus DIN 1986-100 Punkt 5.6 mit 0,80 Meter ausreichend.

2.8 Schwimmbecken

Wasser aus Schwimmbecken ist Schmutzwasser und muss in den städtischen Kanal eingeleitet werden.

3 Planung von Entwässerungsanlagen

3.1 Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen

WAS	WO
Einsicht in Bestandspläne/Plankopien	Planverwaltung MSE-4K-P
Lage und Dimension von bestehenden Anschlusskanälen	Münchner Stadtentwässerung Friedenstraße 40, Haus 3
Termine nur nach Vereinbarung über die Online-Terminvergabe auf unserer Homepage.	Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr
Die persönliche Einsichtnahme ist für Eigentümer*innen, sowie für bevollmächtigte Personen möglich.	Zuständigkeit nach Straßennamen:
Informationen zu erforderlichen Nachweisen finden Sie auf unserer Homepage.	A-E Tel. 233-62 623
	F-J Tel. 233-62 618
	K-N Tel. 233-62 113
	O-SO Tel. 233-62 624
	SP-Z Tel. 233-62 619
	Großkund*innen Tel. 233-62 624
	E-Mail planauskunft.mse@muenchen.de Internet stadt.muenchen.de/infos/planeinsicht-in-bestandsplaene.html

Anschlussmöglichkeiten am Kanal	Erschließungsbüro MSE-421
Das Erschließungsbüro gibt im Technischen Formblatt Anschlussmöglichkeiten an den städtischen Kanal vor und weist ggf. auf Altlastenverdachtsflächen und Wasserschutzgebiete hin. Der erstellte Auszug aus dem Kanalkataster gehört zum Technischen Formblatt. Beides ist mit den Entwässerungsplänen einzureichen.	Münchner Stadtentwässerung Friedenstraße 40, Haus 3
Bitte das Online-Formular auf unserer Homepage nutzen.	Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr
	Tel. 233-63 375
	Tel. 233-63 376
	Tel. 233-63 377
	Tel. 233-63 378
	Fax 233-62 665
	E-Mail 421.mse@muenchen.de Internet stadt.muenchen.de/infos/auskunft-anschlussmoeglichkeiten.html

Einleitung von Niederschlagswasser

Erschließungsbüro MSE-421

Einer beabsichtigten Einleitung von Niederschlagswasser in das städtische Kanalnetz kann nur im Ausnahmefall und erst nach eingehender Prüfung der Rahmenbedingungen zugestimmt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird im Technischen Formblatt angegeben.

Münchner Stadtentwässerung
Friedenstraße 40, Haus 3

Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr

Tel. 233-63 375

Tel. 233-63 376

Tel. 233-63 377

Tel. 233-63 378

Fax 233-62 665

E-Mail

Niederschlagswasser.421.mse@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/infos/umgang-mit-niederschlagswasser

Planvorbesprechung und
Planannahme

Planannahme MSE-422

Siehe auch
3.2 Genehmigungsantrag und Pläne

Münchner Stadtentwässerung
Friedenstraße 40, Haus 3

Termine nur nach Vereinbarung über die Online-Terminvergabe auf unserer Homepage.

Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr

Tel. 233-96 996

E-Mail

422.mse@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/infos/plangenehmigung-grundstuecksentwaesserung

Auskünfte über Grundwasserstand
(HW 1940)

Geodaten Service München

Betrifft Schmutzwasserleitungen

Kommunalreferat
Denisstr. 2

Kostenpflichtige Bestellung über die Homepage des GeodatenService München (Online-Formular)

E-Mail

geoinfo.kom@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/infos/produktuebersicht-geodaten-muenchen

WAS

WO

Grundwasserdaten zur Berechnung des Mittleren höchsten Grundwasserstandes (MHGW)

Sachgebiet Ressourcenschutz

Betrifft Niederschlagswasserversickerung

Referat für Klima- und Umweltschutz
Bayerstr. 28a

Kostenpflichtige Bestellung per E-Mail mit Angabe der Rechnungsadresse

Öffnungszeiten von 7.00 bis 15:00 Uhr

E-Mail

grundwasser.rku@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/service/info/sg-ressourcenschutz/1074426

Höhenfestpunkte

GeodatenService München

Straßenhöhe = Rückstauenebene

Kommunalreferat
Denisstr. 2

E-Mail

geoinfo.kom@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/service/info/10313199/

Auskunft zum Straßenbau

Höhenkoordinierung

Angaben aus aktuellen Straßenbauprojekten erhalten Sie nach Angabe der Örtlichkeit im Lageplan 1:1.000

Baureferat Tiefbau
BAU-TZ 2
Friedenstraße 40

Sollte kein aktuelles Projekt vorliegen, sind die Höhen eigenständig zu ermitteln.

Tel. 233-61 267
Fax 233-61 285

Straßenhöhen sind über Höhenfestpunkte zu nivellieren.

E-Mail

dokumentation-strasse.tz2.bau@muenchen.de

Spartenauskunft

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Strom, Erdgas, Wasser, Fernwärme/-kälte und Telekommunikation

Stadtwerke München
Emmy-Noether-Str. 2

Anforderung einer Plan-/Leitungsauskunft über die Online-Planauskunft auf der Homepage

Tel. 2361-21 39

E-Mail

netzsicherheit@swm.de

Internet

swm-infrastruktur.de/planauskunft

Altlastenverdachtsfläche

Sachgebiet Altlasten, Abbrüche

Sollten z.B. Altlastenuntersuchungen oder eine Verlegung der geplanten Sickerstandorte notwendig sein, erfolgt die Abstimmung mit dem Planungsbüro direkt durch das RKU, welches anschließend gegenüber der MSE Stellung nimmt.

Referat für Klima- und Umweltschutz
Bayerstraße 28 a

E-Mail

altlastenauskunft.rku@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/infos/altlasten-abbrueche

Musterpläne

auf unserer Homepage

stadt.muenchen.de/infos/plangenehmigung-grundstuecksentwaesserung

Gewerbliches bzw. nichthäusliches
Abwasser

Abwasserüberwachung

Anfragen zu Abwasservorbehandlungsanlagen.

Münchner Stadtentwässerung
Friedenstraße 40, Haus 4

Bitte beachten Sie auch den **Leitfaden
Abwasserbehandlungsanlagen** (als PDF
auf unserer Homepage).

Tel. 233-62 220

Tel. 233-62 629

Tel. 233-62 647

E-Mail

41.mse@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/infos/gewerbliches-und-industrielles-abwasser

Grau- und Regenwassernutzung

Gebührenbüro

Anfragen zum Einbau von Zählern bei Nutzung von Grau- und Regenwasser.

Münchner Stadtentwässerung
Kundenservice
Friedenstraße 40
81671 München

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 13.00 bis 16.00 Uhr

Tel. 233-96 071
Fax 233-98 962 700

E-Mail
kundenservice.mse@muenchen.de

Internet
stadt.muenchen.de/infos/entwaesserungsgebuehren

Sondernutzung

Sachgebiet 2 Sondernutzung
und roter Punkt

Bei bestehenden Schächten im öffentlichen Grund außerhalb des privaten Grundstücks ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich

Kreisverwaltungsreferat
KVR-III/112
Ruppertstr. 19
80337 München

Tel. 233- 45 425
Fax 233- 45 078

E-Mail
sondernutzung.kvr@muenchen.de

Gestattungsvertrag

BAU-TZ 5, Aufgrabungen im Straßenraum

Grundsätzlich darf im öffentlichen Grund nur der Anschlusskanal eingelegt werden. Müssen hier weitere Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden, ist den Planungsunterlagen ein entsprechender Gestattungsvertrag beizulegen.

Baureferat
BAU-TZ 5
Friedenstr. 40
81671 München

Fax 233- 612 55

E-Mail
tz5.bau@muenchen.de

Stellungnahme Baumschutz

Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5 Baumschutz und Freiflächengestaltung

Beachten Sie die entsprechenden Baumschutzverordnungen.

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
PLAN-HAIV-50V-IE
Blumenstr. 28 b
80331 München

Tel. 233- 96484
Fax 233- 25869

E-Mail
plan.ha4-baumschutz@muenchen.de

Internet
stadt.muenchen.de/infos/bauen-baumschutz

Wasserrechtliche Erlaubnis im WSG

RKU-US13, Referat für Klima- und Umweltschutz, SG Wasserrecht

Im Wasserschutzgebiet Trudering ist die Genehmigung zur Versickerung von Niederschlagswasser beim RKU zu beantragen.

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Wasserrecht (US 13)
Bayerstraße 28 a
80335 München

E-Mail
wasserrecht.rku@muenchen.de

3.2 Genehmigungsantrag und Pläne

Allgemeines

Es ist für jede wirtschaftliche Einheit¹ ein Entwässerungsantrag zu stellen.

Dieser besteht aus:

- Genehmigungsantrag vollständig ausgefüllt (1-fach)
- Technisches Formblatt (1-fach)
- Entwässerungspläne (3-fach)
 - Lageplan im Maßstab 1: 1.000
 - Grundriss(e) im Maßstab 1:100 (bei einem großen Grundstück ist nach persönlicher Vorabsprache auch Maßstab 1:200 möglich)
 - Abwicklung(en) im Maßstab 1:100
- Ggf. Tekturklappen (nur nach Vorabsprache)

Für mehrere wirtschaftliche Einheiten (Baufeld) kann nach Vorabsprache ein Antrag ausreichend sein.

Hinweis:

Vorschlag: Die MSE legt Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Bitte reichen Sie Entwässerungspläne und Antragsunterlagen deshalb möglichst ohne Aktenordner, Mappen u.ä. ein.

Genehmigungsantrag

- genaue Bezeichnung von Straße, Hausnummer und Flurnummer des Gebäudes bzw. des Bauabschnittes
- Vor- und Nachname mit vollständiger Anschrift aller Antragsteller*innen
- bei Firmen oder Gesellschaften mit Angabe der Rechtsform
- vollständige Anschrift der Grundstückseigentümer*innen, falls abweichend von der antragsstellenden Person
- muss von dem Grundstück Niederschlagswasser ins städtische Kanalnetz eingeleitet werden, ist die Größe des Gesamtgrundstücks und die Größe der am Kanal angeschlossenen Flächen in m² anzugeben
- bei Baukosten für die Grundstücksentwässerungsanlage (am städtischen Kanal angeschlossene Leitungen) von über 60.000 Euro ist die Gesamtsumme in Brutto anzugeben. Auch für Tekturen sind dann die vollständigen Baukosten erforderlich. Anlagenteile der Niederschlagswasserversickerung sind hier nicht zu berücksichtigen
- die „Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung“ ist vollständig auszufüllen. Ob sich das Baugrundstück in einer Altlastenverdachtsfläche befindet, kann dem Technischen Formblatt entnommen werden
- Unterschrift(en) Grundstückseigentümer*innen bzw. Antragsteller*innen
- für „in Vollmacht“ geleistete Unterschrift liegt eine Vollmacht im Original bei

¹ Als wirtschaftliche Einheit wird eine eigenständige Entwässerungsanlage betrachtet, die ohne Zusammenhang mit der Nachbaranlage betrieben werden kann. Dies trifft z.B. für ein Einfamilienhaus oder eine Doppelhaushälfte zu. Ebenso auch für Mehrfamilienhäuser mit einer gemeinsamen Entwässerungsanlage im zusammenhängenden Untergeschoss bzw. in der Tiefgarage.

Technisches Formblatt

- ist im Erschließungsbüro anzufordern und bei jeder Planeinreichung erforderlich
- der vorgegebene Anschlusspunkt am städtischen Kanal (Einlassstück) ist zu verwenden, der Auszug aus dem Kanalkataster ist mit dem Technischen Formblatt einzureichen
- Die Höhenkoten im Kanalkataster werden derzeit noch in DHHN12/m ü. NN angegeben. Angaben in DHHN2016 liegen ca. 2 - 5 cm tiefer als die Höhenangaben in DHHN12.
- Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser wird nach eingehender Vorprüfung mit der planenden Person abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird im Technischen Formblatt angegeben.

Festlegungen für Entwässerungspläne

- die Entwässerungspläne sind auf haltbarem Papier gut lesbar, mit scharf sich abhebenden Linien einzureichen
- auf farbig gestalteten Plänen ist die Farbe „rot“ nicht zulässig
- die Pläne sind auf DIN A4 zu falten und auf der Deckseite zu beschriften
- die Fertigungen sind zu kennzeichnen:
 1. Ausfertigung
 2. Ausfertigung
 3. Ausfertigung
- die Schriftgröße ist mindestens 2,5 mm
- Leitungsdarstellungen, Sinnbilder und Zeichen nach DIN 1986-100 Tabelle 1 sind zu verwenden:
 - Ein-Strich-Darstellung der Leitungen
 - Leitungsdimensionen angeben
 - Leitungswerkstoffe angeben
- zu beseitigende Leitungen sind zu kennzeichnen
-x-x-x-x-x-
- bestehende, genehmigte Leitungen sind zu kennzeichnen
// // // //
- Leitungsverzweigungen, Schächte, Hebe- und Abscheideranlagen usw. sind eindeutig zu kennzeichnen, z.B. nummeriert (in Grundriss und Abwicklung)
- Mauerwerk ist zu schraffieren (Neubau) bzw. zu schattieren (Bestand)

Lageplan

- Maßstab 1:1000
- Nordpfeil
- Kennzeichnung des Baugrundstücks (Umstrichelung)
- Straßennamen (auch der nächstgelegenen Straßenkreuzung)
- Hausnummer und Flurnummer des Baugrundstücks
- geplantes Bauvorhaben (sich kreuzende Schrägschraffur)
- vorhandene bauliche Anlagen (Schrägschraffur) auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken
- vorhandene und geplante Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden und den Anschluss an den städtischen Kanal
- städtischer Kanal mit Abmessungen, Gefälle und Fließrichtung, wenn möglich bis zum nächsten Schacht

Grundriss

- Darstellung sämtlicher
 - Leitungen und Schächte einschließlich des städtischen Kanals
 - Geschosse unter der Rückstauenebene (=Straßenoberkante)
 - Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene. Diese sind gegen Rückstau zu sichern
 - Entwässerungsgegenstände oberhalb der Rückstauenebene, wenn dort nichthäusliches Abwasser anfällt
- bei Teilbaumaßnahmen sind die Plannummern der angrenzenden, genehmigten Entwässerungspläne anzugeben. Sind keine Pläne über die bestehende Entwässerungsanlage vorhanden, so ist zur beantragten Baumaßnahme auch die bestehende Entwässerungsanlage darzustellen
- Leitungsdimension angeben
- Generell sind darzustellen
 - Grundstücksgrenzen
 - Nutzungsart der Räume in denen Abwasser anfällt
 - vorhandener, geschützter Baumbestand im Bereich der Entwässerungsleitungen
 - Grau- und Regenwassernutzungsanlagen
- Ferner sind im Bereich von Schmutzwasserleitungen
 - Unterirdische Leitungen im Grundstück, insbesondere für die Versorgung (Strom, Erdgas, Wasser, Fernwärme/-kälte und Telekommunikation) und Brunnen, unterirdische Behälter für brennbare Flüssigkeiten einzutragen.
- Der Entwässerungsplan muss frei von nicht relevanten Planinhalten wie z.B. Maßketten sein

Abwicklung

- am städtischen Kanal angeschlossene Entwässerungsleitungen sind grundsätzlich vollständig abzuwickeln. Sind aus einem früheren Genehmigungsverfahren bereits Abwicklungen vorhanden, so kann auf eine erneute Darstellung dieser Anlagen verzichtet werden
- Entwässerungsleitungen sind in wahrer Länge abzuwickeln (keine Schnitte, keine Strangschemata)
- Die Geländeroberkante ist darzustellen
- Rückstauenebene ist auf jedem Plan anzugeben
- Höhenkoten auf DHHN2016 (NHN-Höhe) beziehen
- Bezugshorizont angeben
- höchster Grundwasserstand (HW 1940) angeben
- frostfreie Tiefe von 1,20 Meter einhalten
- Leitungsgefälle angeben
- alle Ablaufstellen bis einschließlich des Erdgeschosses sind darzustellen und die Belastungswerte für die darüber liegenden Stockwerke sind geschossweise anzugeben

Niederschlagswasserbewirtschaftung

vgl. 5 Umgang mit Niederschlagswasser

Grundsätzlich sind die Darstellungen der Anlagenteile und -leitungen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser mindestens im Grundriss nachvollziehbar darzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kapitel 5 Umgang mit Niederschlagswasser zu entnehmen.

- Niederschlagswasserleitungen und Versickerungsanlagen sind im Grundriss immer komplett darzustellen.
- Sind Teilflächen am städtischen Kanal angeschlossen, ist ein Einzugsflächenplan Niederschlagswasser erforderlich (Nähere Informationen siehe Kapitel 5 unter Einzugsflächenplan).
- die „Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung“ ist vollständig und korrekt auszufüllen. Dabei wird auf folgende Punkte hingewiesen:
 - Auf privaten (Verkehrs)-flächen ohne produzierendem Gewerbe wird i.d.R. nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.
 - Kann kein ausreichender Abstand zum MHGW eingehalten werden, sind die Regeln der Technik nicht eingehalten und eine wasserrechtliche Erlaubnis ist erforderlich.
 - Dies gilt auch, wenn der kf-Wert nicht dem vorgegebenen Bereich des DWA-Arbeitsblatts 138 entspricht.

Ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die MSE erforderlich, sind zusätzlich die folgenden Unterlagen nötig:

- Abwicklung bzw. Schnitt durch die Versickerungsanlagen (Mulde, Rigole, Sickerschacht) einschließlich Vorbehandlung. Weitere Abwicklungen aller Leitungen sind nur auf Anforderung durch die MSE vorzulegen.
- Angabe des mittleren höchsten Grundwasserstands (MHGW). Der MHGW ist das arithmetische Mittel aus den jährlichen höchsten Grundwasserständen einer möglichst langen Zeitreihe (10 Jahre).
- Die Bemessungen der Versickerungsanlagen nach
 - DWA-Arbeitsblatt 138 und
 - DWA-Merkblatt 153

- sind beizulegen.
- Es ist eine ausreichende Vorreinigung des Niederschlagswassers einzuplanen
- Ggf. fordert die MSE einen Plan mit allen an den Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen und einen Erläuterungsbericht.

Für folgende Sonderfälle sind nach Vorgabe des WWA München zum Schutz des Grundwassers weitere Maßnahmen erforderlich:

- Ist der Boden sehr gut versickerungsfähig, sprich die Versickerung zu schnell ($k_f \geq 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$), ist ein Bodenaustausch mit geeignetem Material von mindestens 1 Meter im Bereich des Sickerkegels erforderlich.
- Ist der Abstand zum MHGW nicht ausreichend, so ist zunächst zu prüfen, ob durch Oberbodenversickerung oder geringere frostfreie Verlegetiefe der Leitungen der Abstand erhöht werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist für den allgemeinen Grundwasserschutz bei Verkehrsflächen ein Absetzschacht mit Tauchwand und Rohrbogen erforderlich.
Weniger als 0,5 Meter Abstand der Oberkante Sickerfläche zum MHGW sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Bei stark verschmutzten Flächen ab F5 ist generell eine Oberbodenversickerung, ein Retentionsbodenfilter nach DWA-A 178 oder eine technische Filteranlage mit DIBt-Zulassung vorzusehen (siehe auch LfU Merkblatt Nr. 4.3/2 und DWA-M 153, Kap. 6.2), da hier auch gelöste Schadstoffe entfernt werden müssen. Bei herkömmlichen Sedimentationsanlagen werden nur in hohem Maße Partikel und daran gebundene Schadstoffe entfernt. Gelöste Stoffe können hier nicht zurückgehalten werden.

Unterschriften

- Originalunterschriften auf sämtlichen Plänen (nicht gepaust oder kopiert) der
 - Grundstückseigentümer*innen
 - Planenden
- für „in Vollmacht“ geleistete Unterschrift liegt eine Vollmacht im Original bei
- Unterschriften müssen lesbar sein

Weitere Festlegungen

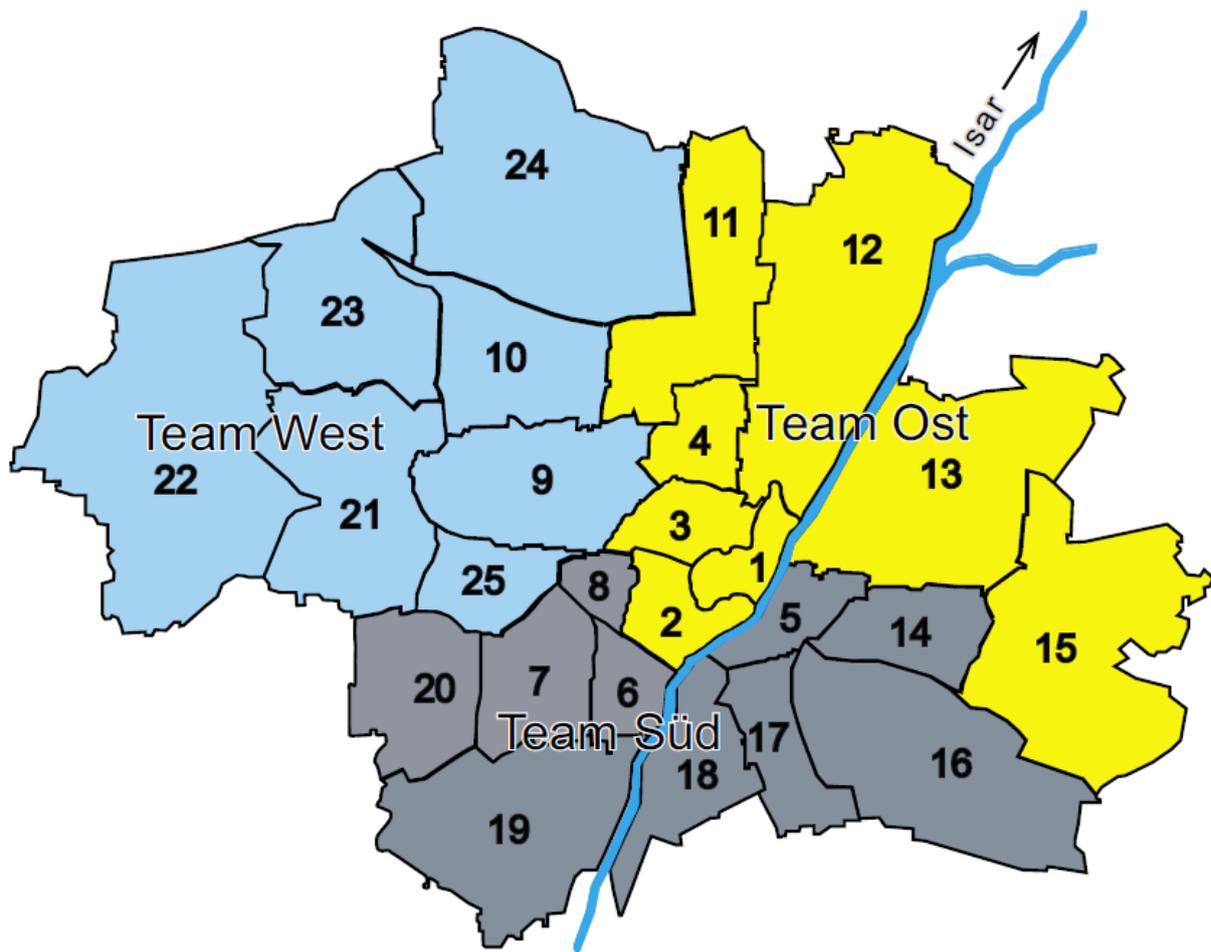
- die Angaben auf dem Genehmigungsantrag und den Entwässerungsplänen müssen übereinstimmen
- Grundsätzlich darf im öffentlichen Grund nur der Anschlusskanal eingelegt werden. Müssen hier weitere Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden, ist den Planungsunterlagen ein entsprechender Gestattungs bzw. Sondernutzungsvertrag beizulegen (vgl. 3.1 Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen)
- Aufkleber sowie Korrekturfolien- und Flüssigkeiten zum Überdecken (z.B. Tipp-Ex) sind nicht erlaubt
- falls geschützte Bäume im Leitungsbereich vorhanden sind, ist eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beizulegen
- bei Anfall von nichthäuslichem oder gewerblichem Abwasser ist der Leitfadens für gewerbliches Abwasser in München zu beachten
- für das Wasserschutzgebiet Trudering ist die Genehmigung zur Versickerung von Niederschlagswasser beim RKU zu beantragen.

Gesamtschuldnerfestlegung für die Kosten der Entwässerungsplangenehmigung

Gibt es mehrere Antragsteller*innen, so wird lediglich eine antragsstellende Person zur Zahlung der Kosten für die Plangenehmigung herangezogen. Die jeweilige Person erhält auch die genehmigten Entwässerungspläne.

4 Bau von Entwässerungsanlagen

4.1 Einteilung der Stadtbezirke in Teams



Team Ost

Stadtbezirke 1, 2, 3, 4, 11, 12, 13, 15

ost.42.mse@muenchen.de

Team Süd

Stadtbezirke 5, 6, 7, 8, 14, 16, 17, 18, 19, 20

sued.42.mse@muenchen.de

Team West

Stadtbezirke 9, 10, 21, 22, 23, 24, 25

west.42.mse@muenchen.de

Tel.: 233-96 996

Fax: 233-62 685

Stadtbezirke

Team Ost

- 1 Altstadt-Lehel
- 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
- 3 Maxvorstadt
- 4 Schwabing-West
- 11 Milbertshofen-Am Hart
- 12 Schwabing-Freimann
- 13 Bogenhausen
- 15 Trudering-Riem

Team Süd

- 5 Au-Haidhausen
- 6 Sendling
- 7 Sendling-Westpark
- 8 Schwanthalerhöhe
- 14 Berg am Laim
- 16 Ramersdorf-Perlach
- 17 Obergiesing
- 18 Untergiesing-Harlaching
- 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
- 20 Haderl

Team West

- 9 Neuhausen-Nymphenburg
- 10 Moosach
- 21 Pasing-Obermenzing
- 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
- 23 Allach-Untermenzing
- 24 Feldmoching-Hasenberg
- 25 Laim

4.2 Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen

WAS	WO
Anmelden von Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage	Bauüberwachung MSE-423 Team West, Team Ost, Team Süd
vgl. 4.3 auch Anmelden von Arbeiten	Münchner Stadtentwässerung Friedenstraße 40, Haus 3
Voraussetzung zur Anmeldung ist, dass genehmigte Entwässerungspläne vorliegen.	Tel. 233-96 996
	E-Mail 423.mse@muenchen.de
	Internet stadt.muenchen.de/infos/arbeiten-an-grundstuecksentwaesserungsanlagen
Anmeldung Online	https://service.muenchen.de/intel-liform/forms/01/15/15/arbeitsbeginn-sanzeige_dienst/index
Anmeldung zum Onlineverfahren Vorherige Registrierung der bauausführenden Firma erforderlich	Das Registrierungsformular zum Onlineverfahren erhalten Sie auf unserer Homepage, oder Sie melden sich persönlich bei uns.
Anmeldung persönlich	Öffnungszeiten von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Einsicht in Bestandspläne/Plankopien	Planverwaltung MSE-4K-P
Lage und Dimension von bestehenden Anschlusskanälen	Münchner Stadtentwässerung Friedenstraße 40, Haus 3
Termine nur nach Vereinbarung über die Online-Terminvergabe auf unserer Homepage.	Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr
Die persönliche Einsichtnahme ist für Eigentümer*innen, sowie für bevollmächtigte Personen möglich.	Zuständigkeit nach Straßennamen:
Informationen zu erforderlichen Nachweisen finden Sie auf unserer Homepage.	A-E Tel. 233-62 623
	F-J Tel. 233-62 618
	K-N Tel. 233-62 113
	O-SO Tel. 233-62 624
	SP-Z Tel. 233-62 619
	Großkund*innen Tel. 233-62 624
	E-Mail planauskunft.mse@muenchen.de
	Internet stadt.muenchen.de/infos/planeinsicht-in-bestandsplaene

Betriebsüberwachung Anschlusskanal

Sonderaufgaben MSE-424

Persönliche Beratung und Klärung offener Fragen zu Mängelbeseitigung und Sanierung bestehender Schmutzwasserleitungen

Münchner Stadtentwässerung
Friedenstraße 40, Haus 3

Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr

Tel. 233-96 996

E-Mail

424.mse@muenchen.de

Temporäre Anschlüsse am städtischen Kanal

Bauüberwachung MSE-423

Team West, Team Ost, Team Süd

vgl. 4.6 Temporäre Anschlüsse für Baustelleneinrichtungen und Veranstaltungen

Temporäre Anschlüsse werden benötigt für

- Baustelleneinrichtungen und
- Feste bei denen Schmutzwasser anfällt, z.B. bei Volksfesten, Christkindlmärkten, Straßenfeste oder Open-Air-Veranstaltungen.

Münchner Stadtentwässerung
Friedenstraße 40, Haus 3

Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr

Tel. 233-96 996

E-Mail

423.mse@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/infos/temporaere-kanalanschluesse

Wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Aufgrabung für einen Hausanschlusskanal

Vgl. 4.3 Anmelden von Arbeiten an der Entwässerungsanlage

1. Schritt

- Einzureichende Unterlagen
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Verkehrszeichenplan (4-fach) und gegebenenfalls Markierungsplan

Mobilitätsreferat (MOR)
 Temporäre Anordnungen (MOR-GB2.3)
 Implerstr. 11
 81371 München

Tel. 233-39 988
 Fax 233-38 939 988

Der Antrag kann entweder per E-Mail, Post, Fax oder auch persönlich im Servicebüro (Implerstr. 11) abgegeben werden.

E-Mail
baustellen.mor@muenchen.de

Internet
stadt.muenchen.de/service/info/temporaere-anordnungen-mor-gb2-3/1072250/

2. Schritt

- Antrag auf wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis ist vorzulegen (wird vom MOR in Schritt 1 bereits erstellt)
- Anmeldung beim zuständigen Team
- Gebühr: 20 € pro Hausanschluss (keine Barzahlung möglich, Vorabüberweisung und Kartenzahlung sind möglich – Informationen auf unserer Homepage)

Bauüberwachung MSE-423
 Team Ost, Team West, Team Süd
 Münchner Stadtentwässerung
 Friedenstraße 40, Haus 3

Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr

Tel. 233-96 996

E-Mail
423.mse@muenchen.de

Internet
stadt.muenchen.de/infos/herstellung-von-anschlusskanaelen

Verschluss von Hausanschlusskanälen am städtischen Kanal

Bauüberwachung MSE-423
 Team West, Team Ost, Team Süd

Vgl. 4.5 Anschlüsse an den städtischen Kanal

Münchner Stadtentwässerung
 Friedenstraße 40, Haus 3

Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr

Tel. 233-96 996

E-Mail
423.mse@muenchen.de

Internet
stadt.muenchen.de/infos/verschluss-von-anschlusskanaelen

Fassadenreinigung

Bei Reinigungsarbeiten an Fassaden mit Hilfe von Hochdruckreinigern bzw. unter Einsatz chemischer Reinigungsmittel fällt stark belastetes Abwasser an, das nicht im Untergrund versickern darf und das nur nach einer ausreichenden Vorbehandlung in die städtischen Kanäle eingeleitet werden darf.

Abwasserüberwachung

Münchner Stadtentwässerung
Friedenstraße 40, Haus 4

Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr

Tel. 01525 66 51 613

Tel. 01525 68 34 368

E-Mail

41.mse@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/infos/fassadenreinigung

Temporäre Einleitung von unbehandeltem Grundwasser in den städtischen Kanal

Gebührenbüro MSE-Z

Münchner Stadtentwässerung
Kundenservice
Friedenstraße 40
81671 München

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

von 8.30 bis 12.00 Uhr,

Montag, Dienstag und Donnerstag

von 13.00 bis 16.00 Uhr

Tel. 233- 96 071

Fax 233- 989 62 700

E-Mail

kundenservice.mse@muenchen.de

Internet

stadt.muenchen.de/infos/entwaesserungsgebuehren

4.3 Anmelden von Arbeiten an der Entwässerungsanlage

Grundsatz	<p>Sämtliche Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind entweder</p> <ul style="list-style-type: none">• Online unter https://service.muenchen.de/intel-liform/forms/01/15/15/arbeitsbeginnsanzeige_dienst/index <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">• persönlich bei der zuständigen Teamleitung anzumelden <p>Voraussetzung zur Anmeldung ist grundsätzlich, dass genehmigte Entwässerungspläne bei der MSE vorliegen.</p>
Anmeldung Online	<p>Für das Onlineverfahren müssen Sie sich bei uns registrieren lassen. Die Registrierung zum Onlineverfahren erhalten Sie auf unserer Homepage oder Sie melden sich persönlich (vgl. 4.2 Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen) bei uns. Sie erhalten eine Firmennummer, die Sie künftig für Ihre Anmeldungen verwenden können.</p> <p>Möchten Sie die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage online anmelden, müssen Sie entweder</p> <ul style="list-style-type: none">• die Plannummer der genehmigten Entwässerungspläne oder• ein Verwaltungsschreiben der MSE vorliegen haben (hier ist die Plannummer aufgeführt)
Persönliche Anmeldung	<p>Die Arbeiten können während der Parteiverkehrszeiten (täglich von 8.30 bis 12 Uhr) bei der zuständigen Teamleitung angemeldet werden. Welche Teamleitung für welchen Bereich zuständig ist, wird unter 4.1 Einteilung der Stadtbezirke in Teams aufgezeigt.</p>

Wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen für ein Bauvorhaben den Boden aufgraben, etwas lagern oder aufstellen oder im Luftraum eine Strom- oder Wasserleitung führen möchte, braucht dazu eine Sondernutzungserlaubnis sowie eine Erlaubnis nach Verkehrsrecht.

1. Schritt Antrag:
Sie können den Antrag per E-Mail, Fax, Post oder persönlich beim MOR einreichen. Wenn Sie auf dem Fax-Antrag nicht anderes angeben, erhalten Sie die Genehmigung (gegen Zusatzgebühr) ebenfalls per Fax.

Sie benötigen folgende Unterlagen:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Verkehrszeichenplan (4-fach) und gegebenenfalls Markierungsplan
Das Antragsformular erhalten Sie im MOR oder auf der Homepage des MOR.

2. Schritt Anschließend müssen Sie die Aufgrabung mindestens 5 Arbeitstage vor Baubeginn beim zuständigen Team der Bauüberwachung anmelden (vgl. 4.2 Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen).
Pro Hausanschluss ist eine Gebühr von 20 Euro zu entrichten.
(keine Barzahlung möglich, Vorabüberweisung und Kartenzahlung sind möglich – Informationen auf unserer Homepage)

4.4 Dichtheitsnachweis von Entwässerungsanlagen

Grundsatz Für erdverlegte Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind durch Luft- oder Wasserprüfungen im Beisein einer von der MSE beauftragten Person die Dichtheitsnachweise zu erbringen.

Die MSE fordert anlassbezogen zu Dichtheitsprüfungen auf

- bei Neubauten, Änderungen oder Erweiterungen,
- bei festgestellten Schäden an der Entwässerungsanlage,
- bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten oder
- wenn gewerbliches Abwasser anfällt

Dichtheitsnachweis von neu verlegten oder sanierten Entwässerungsanlagen

Neu verlegte oder sanierte Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach Durchführung der Arbeiten und vor Inbetriebnahme sowie vor Verdeckung der Leitungen in Anwesenheit einer von der MSE beauftragten Person auf satzungsgemäße Errichtung durch ein fachlich geeignetes Unternehmen prüfen zu lassen.

Bei der Sanierung eines Anschlusskanals ist die Überdeckung der ersten Muffe nach dem städtischen Kanal erforderlich. Der Schlauchliner muss kraftschlüssig anliegen und darf nicht in den städtischen Kanal einragen. Der Nachweis erfolgt über ein aussagekräftiges Bilddokument.

Die Dichtheitsprüfung ist bei neu hergestellten Leitungen in der Regel im offenen Rohrgraben durchzuführen.

Dichtheitsnachweis von bestehenden Entwässerungsanlagen

- Wenn für bestehende Anlagenteile noch nie die Dichtheit nachgewiesen wurde, ist bei gegebenem Anlass in der Regel die Dichtheit der kompletten Grundstücksentwässerungsanlage in Anwesenheit einer von der MSE beauftragten Person durch ein fachlich geeignetes Unternehmen nachzuweisen.
- Wird das Niederschlagswasser noch in den städtischen Kanal eingeleitet, so ist dieses im Zuge der Sanierungsmaßnahme vom städtischen Kanal abzutrennen und ortsnah zu versickern.
- Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage sind bei einer Änderung der Leitungsführung in Lage oder Dimension genehmigungspflichtig. In diesem Fall sind vor Ausführung der Arbeiten entsprechende Planunterlagen bei der Planannahme der MSE einzureichen.

Aus den oben genannten Gründen bitten wir Sie daher, persönlich bei der zuständigen Teamleitung (vgl. 4.2 Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen) mit Entwässerungsplänen bzw. einem gesamten Sanierungskonzept vorstellig zu werden.

4.5 Anschlüsse an den städtischen Kanal

Herstellen einer betriebsfähigen Verbindung an den städtischen Kanal

Grundsatz Soll ein neuer Anschluss am städtischen Kanal erstellt werden, muss die ausführende Firma die Arbeiten bei der zuständigen Teamleitung anmelden. Anschließend hat die Firma sich mit der von der Teamleitung angegebenen Person in der Arbeitsbeginnanzeige in Verbindung zu setzen, um einen Termin für die Absteckung der Kanalachse und des Einlassstücks zu vereinbaren. Die Herstellung einer betriebsfähigen Verbindung des Anschlusskanals zum städtischen Kanal darf nur vom Kanalbetrieb der MSE durchgeführt werden.

Die aktuellen Kosten für einen Anstich am städtischen Kanal können auf der Homepage der MSE eingesehen werden.

Verschließen von offenen, nicht mehr benötigten Einlassstücken am städtischen Kanal

Grundsatz Wenn ein Einlassstück am städtischen Kanal nicht mehr benötigt wird, ist durch die Eigentümer*innen der Vordruck „Verschließen von nicht mehr benötigten Einlassstücken“ vollständig auszufüllen und zusammen mit einem Lageplan, auf dem das nicht mehr benötigte Einlassstück markiert ist, an die zuständige Teamleitung (vgl. 4.2 Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen) zu senden.

Für die Ausführung der Arbeiten sind, je nach Größe des Kanals, unterschiedliche Vorlaufzeiten notwendig:

Hierbei wird besonders auf die Risiken beim Erstellen von Bohrpfahlwänden, Spundwänden oder Verpressankern usw. hingewiesen!

Rohrkanäle

Zu verschließende Abzweige im städtischen Rohrkanal müssen mindestens 3 Monate vorher bei der zuständigen Teamleitung angemeldet werden. Ein provisorisches Verschließen des Anschlusses ist nicht möglich.

Muss der Abzweig früher verschlossen werden, können Eigentümer*innen eine Firma beauftragen, die den Anschluss temporär (z.B. mit einer Edelstahlmanschette) verschließt. Anschließend muss der Anschluss aber durch die MSE dauerhaft fachgerecht verschlossen werden.

Begehbare Kanäle (>600/900)

Die MSE verschließt nicht mehr benötigte Einlassstücke in der Regel innerhalb von einer Woche.

Die aktuellen Kosten für das Verschließen eines nicht mehr benötigten Einlassstückes können auf der Homepage der MSE eingesehen werden.

4.6 Temporäre Anschlüsse für Baustelleneinrichtungen und Veranstaltungen

Sämtliches Schmutzwasser ist in den städtischen Kanal einzuleiten. Dies gilt auch für Baustellen, wenn Sanitärcontainer betrieben werden oder sonstige vorübergehende Bauten der Baustelleneinrichtung, bei denen Schmutzwasser anfällt. Hier kann bei Bedarf ein temporärer Kanalanschluss erforderlich sein.

Auch für Feste und andere Veranstaltungen ist es unter Zuhilfenahme von temporären Kanalanschlüssen nötig, die ordnungsgemäße Ableitung des dort anfallenden Schmutzwassers zu sichern. Hierbei ist eventuell anfallendes fetthaltiges Abwasser vor Einleitung in den städtischen Kanal über einen Fettabscheider zu führen.

Vorgehensweise

- Persönliche Anmeldung des temporären Anschlusses bei der zuständigen Teamleitung mit Vorlage eines Lageplans, der eine Darstellung der Entwässerungssituation enthält.
- Abschluss einer „Vereinbarung über temporäre Einleitungen in den städt. Kanal“ mit Angabe der Kontaktdaten der von der MSE beauftragten Person und von MSE-313BU-MA (Kanalbetrieb)

Falls ein provisorischer Kanalanschluss erforderlich ist, sind auch nachfolgende Punkte zu beachten:

- Vereinbaren eines Termins vor Ort mit der von der MSE beauftragten Person und MSE-313BU-MA
- Das Herstellen des provisorischen Anschlusses an einen städtischen Schacht oder eine Leitung eines Straßenablaufes erfolgt durch MSE-313BU-MA.
- Nach Beendigung der Einleitung wird der provisorische Anschluss durch MSE-313BU-MA ordnungsgemäß abgedichtet.
- Die Kosten für die Herstellung und das Verschließen werden mit der antragsstellenden Person verrechnet.

5 Umgang mit Niederschlagswasser

Grundsatz	<p>Niederschlagswasser darf grundsätzlich nicht in den städtischen Kanal eingeleitet werden. Es ist nach den wasserrechtlichen Vorgaben ortsnah zu bewirtschaften, d.h. zu nutzen, zu verdunsten, zu versickern oder anderweitig zu beseitigen. Es darf außerdem nicht ungenehmigt auf öffentlichen Grund abgeleitet werden.</p> <p>Bei Neubauten, aber auch bei Änderungen im Bestand ist auf eine hohe Verdunstungsrate (z.B. Dachbegrünungen), geringen Oberflächenabfluss (z.B. wasserdurchlässiger Belag) und ausreichende Grundwasserneubildung (oberflächennahe Versickerung über Grünflächen und Mulden, unterirdische Versickerung über Rigolen und Sickerschächte mit Vorreinigung (Typ B)) zu achten.</p>
Neubau	<p>Bei der Neuerrichtung von Gebäuden ist es wichtig, sich frühzeitig mit dem Thema Regenwasserbewirtschaftung auseinanderzusetzen und den Bedarf an Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Vor Einreichung eines Bauantrages bei der Lokalbaukommission (LBK) ist zu beachten, dass die Erschließung eines Grundstücks als gesichert gilt, wenn ein Anschluss von Schmutzwasser an den städtischen Kanal möglich und die Regenwasserbewirtschaftung gemäß §4 (4) Entwässerungssatzung außerhalb der städtischen Kanalisation sichergestellt ist.</p> <p>Kann Niederschlagswasser nicht vollständig auf dem Grundstück bewirtschaftet werden, so ist bei einer beabsichtigten Einleitung in den Kanal bereits vor Stellung des Bauantrages eine Abstimmung mit der Münchner Stadtentwässerung nötig. Das Ergebnis der Vorabgespräche wird im Technischen Formblatt dokumentiert und ist dem Bauantrag beizulegen.</p> <p>Als räumliche Gründe, die einer Versickerung oder einer anderen Bewirtschaftung von Niederschlagswasser entgegenstehen, sind nur bereits bestehende oder benachbarte Baukörper o.ä. zu werten, die nicht im Rahmen des jeweiligen Bauvorhabens erstellt wurden.</p>
Umbau und Sanierung	<p>Werden an bestehenden Entwässerungsanlagen genehmigungspflichtige Änderungen geplant oder sollen Leitungen instandgesetzt werden, ist vorab zu prüfen, ob das an den städtischen Kanal angeschlossene Niederschlagswasser abgetrennt und auf einem Grund versickert oder anderweitig beseitigt werden kann.</p> <p>Ein Bestandsschutz besteht nicht.</p>

Prüfung auf Erlaubnisfreiheit (NWFreiV)

Es ist zu prüfen, ob für die Versickerung von Niederschlagswasser eine Erlaubnis einzuholen ist. Anhand einer Checkliste im Genehmigungsantrag wird überprüft, ob eine Erlaubnisfreiheit oder Erlaubnispflicht für das Versickern von Niederschlagswasser besteht.

Eine Hilfe ist hier auch das kostenlose Programm BEN (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen) im Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

Freiwillige Abtrennung von Niederschlagswasser

Bestehende Niederschlagswasserleitungen werden vom städtischen Kanalnetz abgetrennt und das Niederschlagswasser wird vor Ort bewirtschaftet. Es dürfen dabei keine genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen im Sinne der Entwässerungssatzung vorgenommen werden.

Eine freiwillige Abtrennung von Niederschlagswasser kann sowohl über eine erlaubnisfreie als auch über eine erlaubnispflichtige Versickerung gemäß NWFreiV erfolgen. Abhängig hiervon sind für die Reduzierung der Gebühren mindestens folgende Unterlagen erforderlich:

Bei erlaubnispflichtiger Versickerung ist zunächst eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen (vgl. 3.2 Genehmigungsantrag und Pläne).

Im Falle einer erlaubnisfreien Versickerung kann die Einreichung der Unterlagen in Papier oder in digitaler Form erfolgen. Hierfür genügen

- der ausgefüllter Genehmigungsantrag,
- der Nachweis zur Prüfung der Erlaubnispflicht für das Versickern von Niederschlagswasser (Punkt 4.1 im Genehmigungsantrag) zusammen mit der Bestätigung des Erschließungsbüros hinsichtlich Altlastenverdachtsflächen / Wasserschutzgebiet.
- die Darstellung der Versickerungsanlagen und Niederschlagswasserleitungen im Grundriss. Eine Abwicklung oder maßstabsgetreue Einreichung ist nicht erforderlich. Der Grundriss muss in Papierform jedoch gut lesbar sein.
Zudem sind die Straße und Haus- bzw. Flurnummer sowie die Grundstücksgrenzen auf dem Grundriss mit anzugeben.
Werden Leitungen im Rahmen der Maßnahme stillgelegt, so ist dies zu Kennzeichnen.

Im Falle einer nicht vollständigen Abtrennung ist in beiden Fällen ein Einzugsflächenplan (EFP) mit einzureichen. Der Grundriss mit der dargestellten Versickerung kann mit dem EFP kombiniert werden. Dann ist jedoch zusätzlich der Inhalt und die Form des EFPs zu beachten.

Die Arbeiten zur Abtrennung müssen bei der Bauüberwachung (vgl. 4.2 Zuständigkeiten/Kontakte und Verfahrensweisen) angemeldet werden.

Ein Dichtheitsnachweis ist nach der Abtrennung von reinen Niederschlagswasserleitungen nicht notwendig, solange keinerlei Änderungen an der restlichen Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt sind.

Einzugsflächenplan Niederschlagswasser (= EFP)

Der Einzugsflächenplan ist zur korrekten Gebührenfestsetzung bei teilweiser Abtrennung von Niederschlagswasser vorzulegen.

Der Einzugsflächenplan kann bereits zur Erstellung des Technischen Formblatts gefordert werden. Er muss spätestens beim Einreichen der Entwässerungspläne vorliegen.

Form

- Papier: eine Ausfertigung oder
- Digital: PDF-Dokument an 422.mse@muenchen.de, „Blattgröße“ beliebig

- Zulässige Maßstäbe: 1:100, 1:200, 1:500, 1:1000

Inhalt

- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
- Markierung aller Flächen, von denen NW in den städtischen Kanal abgeleitet wird und Angabe der Größe in m².
- Ist ein Flurstück zu 100 % am Kanal angeschlossen, so ist kein Einzugsflächenplan erforderlich. Eine schriftliche Erklärung reicht dann aus.
- Ausweisung der Flächen je Flurstück. Flurstücksgrenzen sind Flächengrenzen!
- Begrünte Dachflächen mit Aufbau > 10 cm und höchstens 15 % Neigung sind gesondert zu kennzeichnen (reduzierte Gebühr, EAS §8, Abs. 5).

Siehe auch Musterpläne: Downloads / Muster-Einzugsflächenplan NW stadt.muenchen.de/infos/plangenehmigung-grundstuecksentwaesserung

Rechtliche und Technische Vorgaben

- Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV
- Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser Merkblatt DWA-M 153
- Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen Arbeitsblatt DWA-A 138

5.1 Vorabstimmung mit dem Erschließungsbüro

Entsprechend der Münchner Entwässerungssatzung §4 besteht kein Anspruch auf Einleitung von Niederschlagswasser in den städtischen Kanal. Kann anfallendes Niederschlagswasser nicht vollständig auf dem Grundstück naturnah bewirtschaftet werden, so ist eine Einleitung bereits vor Einreichung der Entwässerungspläne mit dem Erschließungsbüro, MSE-421, abzustimmen. Nutzen Sie hierfür das Formular „Selbstauskunft Niederschlagswasser“ (stadt.muenchen.de/infos/umgang-mit-niederschlagswasser). Die Selbstauskunft und alle weiteren Unterlagen sind unaufgefordert an die Adresse niederschlagswasser.421.mse@muenchen.de zu senden. Erst nach Eingang aller zur Beurteilung nötigen Dokumente und Prüfung aller Gründe kann das Technische Formblatt mit Angaben zur Regenwasserbewirtschaftung bzw. Zustimmung zur Einleitung in den Kanal ausgestellt werden. Das Ergebnis der Vorabstimmung wird im Technischen Formblatt dokumentiert.

5.2 Ausführung von Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung

Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile zur Bewirtschaftung von Niederschlag (z.B. Rückhalt, Verdunstung, Nutzung, Versickerung) ist Aufgabe der Entwässerungsplanung. Versickerungsanlagen dürfen nicht mit einem Überlauf an den städt. Kanal ausgeführt werden.

Niederschlagswasser aus Tiefgaragenabfahrten ohne Überdachung kann versickert oder rückstaufrei in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden. Überdachte Bereiche sind immer an das städtische Kanalnetz anzuschließen.

Ebenso können kleine, außenliegende Treppenabgänge (bis ca. 10 m²) und Lichtschächte an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden.

6 Stichwortverzeichnis

	Seite
Abwicklung	19
Altlastenverdachtsfläche	13
Bohrpfahlwand	31
Einsicht in Bestandspläne	6, 10, 24
Fassadenreinigung	27
Frostfreie Tiefe	9
Genehmigungsantrag	16
Genehmigungspflicht	8
Gesamtschuldnerfestlegung	21
Grundriss	18
Grundwasserstand	11, 12, 19
Lageplan	18
Mittlerer höchster Grundwasserstand	12
Musterpläne	13
Niederschlagswasserversickerung	18, 19, 33
Regenwassernutzungsanlage	14, 18, 19
Rückstauenebene	8
Schutz gegen Rückstau	8
Spartenauskunft	12
Spundwand	31
Technisches Formblatt	10
Unterschriften	21
Verpressanker	31
Verschließen eines Anschlusskanals	31
Wirtschaftliche Einheit	16

7 Abkürzungen

EFP	Einzugsflächenplan
KVR	Kreisverwaltungsreferat
MSE	Münchner Stadtentwässerung
NW	Niederschlagswasser
RKU	Referat für Klima- und Umweltschutz
MOR	Mobilitätsreferat

8 Impressum

Herausgeberin	Münchner Stadtentwässerung Abteilung Anwesensentwässerung Unterabteilung Grundstücksentwässerung
Stand	04.07.2023
Auflage	7. Auflage